

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 20 (1958)

**Heft:** 5

**Rubrik:** 1 x aber nie wieder!

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

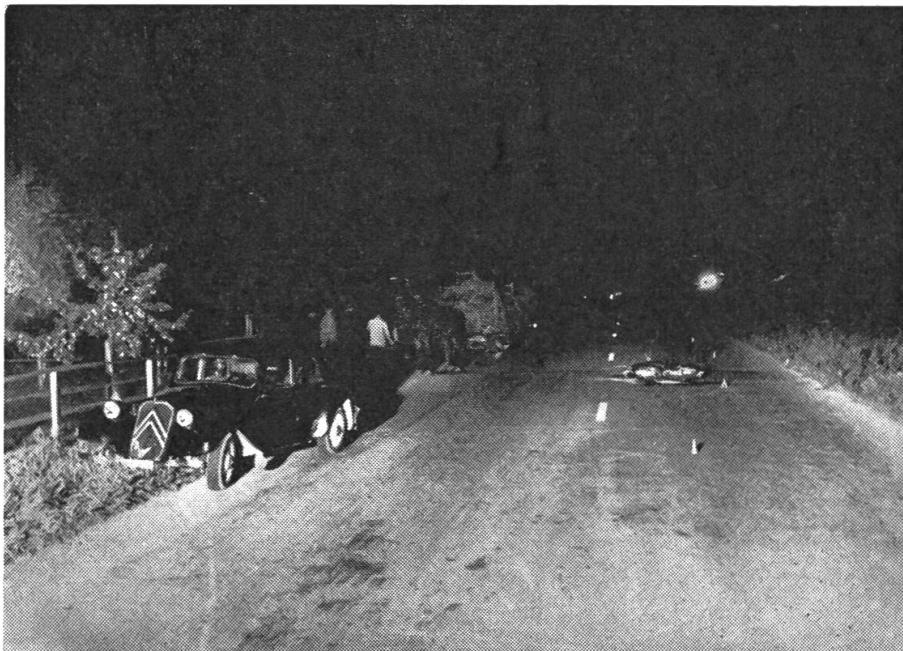
**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 1x aber nie wieder!

**Anmerkung der Redaktion:** Wir beabsichtigen unter dieser neuen Rubrik Fahrfehler aufzudecken, die Traktorführern im Strassenverkehr und bei der Arbeit auf dem Felde unterlaufen. Wir tun dies nicht, um jemanden zu verletzen, sondern um belehrend zu wirken und ... Menschenleben zu retten. Mitarbeiter für diese neue Rubrik werden Sie sein, liebe Leser. Wir bitten Sie, uns häufig unrichtiges Verhalten von Traktorführern und Fuhrleuten zu melden. Dabei dürfen Sie (ohne es zu erwähnen !) auch schreiben, was Sie falsch gemacht haben. Wir nehmen bereitwillig auch Beiträge von Automobilisten entgegen, hingegen werden Einsendungen über Automobilisten in den Papierkorb wandern. Wir wollen vorderhand vor der eigenen Türe wischen.

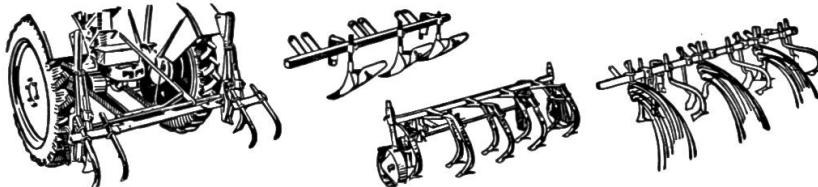
## Fuhrwerke beleuchten!



Das Fuhrwerk (im Hintergrund links) fuhr in der Nacht — ohne Beleuchtung — vom Felde heimwärts. Der Führer eines Automobils (rechts am Strassenrand sichtbar, und nach dem Unfall dort parkiert) gewahrte das Fuhrwerk sehr spät. Dank seiner raschen Reaktion konnte er einen Zusammenstoss vermeiden; nachdem er stark abgebremst hatte, bog er langsam und vorsichtig nach links gegen die Strassenmitte zu ab, und wollte das Fuhrwerk überholen. In diesem Moment wurde er von einem Motorradfahrer, der sich von hinten näherte, gerammt. Die Folgen des Unfalles: Fahrer und Mitfahrer des Motorrades wurden schwer verletzt und es entstand ein Sachschaden von über Fr. 1000.—. Ohne uns im einzelnen zu den Unfallursachen zu äussern, oder uns gar über das Verschulden auszusprechen, möchten wir uns kurz folgende Bemerkung gestatten: Der Strassenverkehr hat heute, auf Haupt- wie auf Nebenstrassen, eine ausserordentliche Dichte erreicht. Fast pausenlos folgen sich die Fahrzeuge, die einen schneller, die andern langsamer. Diese gewaltige Entwicklung des Strassenverkehrs legt uns allen die Verpflichtung auf, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben. Wir müssen uns vor allem bewusst sein, dass selbst kleine Unterlassungssünden, selbst scheinbar geringfügige Fehler die schwerwiegendsten Folgen nach sich ziehen können.

Gewiss, es ist nach Art. 33 MFG für landwirtschaftliche Fuhrwerke, die vom Felde

kommen, keine Beleuchtung vorgeschrieben. Diese Bestimmung aber ist — wir glauben uns dabei keiner Uebertreibung schuldig zu machen — durch die Verhältnisse längst überholt. Es geht einfach nicht mehr an, dass sich auf unsren Strassen nachts Fahrzeuge bewegen oder parkiert werden, die weder eine Beleuchtung noch eine Reflexlinse besitzen. Der Schweizerische Traktorverband hat diesem Problem seit Jahren seine vollste Aufmerksamkeit geschenkt, und unter anderem auch Kampagnen zur bessern Kenntlichmachung der landwirtschaftlichen Gefährte bei Nacht durchgeführt. Nach der letzten derartigen Aktion hat der «landwirtschaftliche Informationsdienst» folgendes geschrieben: «... wäre man versucht anzunehmen, dass die nicht gekennzeichneten Anhänger und Wagen Landwirten mit wenig Verständnis und Umsicht gehören, vielleicht sogar Landwirten, denen das eigene Leben gleichgültig ist. So werden die Rückstrahler an den landwirtschaftlichen Wagen zum Gradmesser der auf einem Landwirtschaftsbetrieb herrschenden Einsicht und Vorsicht». JM



## DEGENHART + Patent - Anbau- Vielfachgerät

für Traktoren mit oder ohne 3-Punkt-Hydraulik. Jeder Teil kann einzeln angeschafft werden, wie auch weitere preisgünstige Anbaugeräte. **Billigstes Vielfachgerät.** Zudem ist der ansteckbare, bewährte **Degenhart-Spurlockerer** zum Eggen, Säen, usw. im Preise inbegriffen. **Jedem Landwirt erschwinglich.** Alles für die Kartoffel- und Rübenkultur, zum Hacken und Häufeln (eine Juchart pro Stunde) ab Fr. 794.—. Mit zusätzl. Kammstriegeln, hacken und Dämme gründlich striegeln (in einem Arbeitsgang) bei gleicher Leistung, sowie auch gleichzeitig für Erbsen oder Raps, wenig mehr. Saubere Aecker ohne jegliche Handarbeit. Probeflieferung. Zwecks rascherer Einführung werden nochmals eine Anzahl gewöhnlicher Spurlockerer eingetauscht. Lieferung sofort ab Lager. Traktormarke, Spurbreite Mitte Pneu zu Mitte Pneu angeben. - Preisofferten mit Franko-Lieferung und Referenzen kostenlos.

**E. Griesser, Traktoren, Andelfingen 1/ZH, Tel. 052/41122**

## BÜHRER-TRAKTOREN

Offizielle Vertretung  
Spezial-Reparatur-Werkstätte  
Ersatzteil- und Servicedienst

**MATZINGER AG., Zürich 11/50** Hagenholzstrasse 65

Wir ziehen um und verlegen unsren Betrieb ab ca. 10. Mai 1958 nach



**Dübendorf-Zürich  
Neugutstr. 98, Tel. 051 / 96 77 77**

Wir freuen uns, Sie auch am neuen Domizil (an der Hauptstrasse Zürich—Dübendorf gelegen) begrüssen zu dürfen.